

Geschäftsstelle

Entfelderstrasse 11

5001 Aarau

Telefon 062 837 18 18

info@aihk.ch

www.aihk.ch · www.ahv-aihk.ch

Wirtschaftspolitisches Mitteilungsblatt
für die Mitglieder der AIHK



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

MITTEILUNGEN

Nein zur Ausschaffungsinitiative, Ja zum Gegenvorschlag

von Peter Lüscher, lic. iur., AIHK-Geschäftsleiter, Aarau



Die SVP will mit ihrer Volksinitiative «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» erreichen, dass Ausländer nach Begehung bestimmter Delikte ihr Aufenthaltsrecht in jedem Fall und ohne Ermessensspielraum für die Behörden verlieren. Der Gegenvorschlag will das Grundanliegen aufnehmen, aber differenziertere Lösungen als die Initiative ermöglichen. Weil die Initiative bei unseren Handelspartnern beachtet wird, nimmt die AIHK dazu Stellung.

Die Ausschaffungsinitiative scheint auf den ersten Blick keine wirtschaftspolitischen Berührungspunkte zu haben. Zu bedenken ist aber, dass die Initiative bereits von Beginn an für Kontroversen gesorgt hat. Allein das Bild, das weisse Schafe auf einem Schweizer Kreuz zeigt, die ein schwarzes über die Grenze bugsieren, sorgte im In- und Ausland für heftige Kritik, was bei einem Ja zweifellos wiederholt werden dürfte. Nach der Annahme der Minarett-Initiative im letzten Jahr würde die Schweiz im Ausland vermutlich erneut stark kritisiert. Das könnte sich nachteilig auf unsere Handelsbeziehungen und damit die Wirt-

schaft auswirken, weshalb die Herausgabe einer Parole sinnvoll erscheint.

Beurteilung der Initiative

Die Initianten wollen erreichen, dass Ausländerinnen und Ausländer, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden oder die missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben, alle Aufenthaltsansprüche verlieren und ausgewiesen werden. Die betroffenen Personen sollen zudem mit einem Einreiseverbot belegt und bei

VOLKSABSTIMMUNG
VOM 28. NOVEMBER

Volksabstimmungen vom 28. November 2010

- Volksinitiative «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» und als direkten Gegenentwurf den
- Bundesbeschluss über die Aus- und Wegweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung
- Bei der Stichfrage: Gegenvorschlag ankreuzen
- Volksinitiative «Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steuergerechtigkeits-Initiative)»

Parolen
AIHK

Nein

Ja

Nein

einer Missachtung dieses Einreiseverbots oder bei einer anderen illegalen Einreise bestraft werden. Das Ermessen der Behörden bei der Anordnung solcher Massnahmen soll komplett abgeschafft werden.

Die AIHK begrüsst grundsätzlich die Wegweisung von schwer straffälligen Ausländerinnen und Ausländern. Die vorliegende Initiative wirft aber Fragen zur Vereinbarkeit mit mehreren Bestimmungen des für die Schweiz geltenden Völkerrechts auf. Nach Auffassung des Bundesrates verstösst die Volksinitiative zwar nicht gegen zwingendes Völkerrecht, eine Annahme der Initiative würde aber bei der Umsetzung zu erheblichen Kollisionen mit rechtsstaatlichen Garantien führen. Zudem könnten auch wichtige Bestimmungen des nicht zwingenden Völkerrechts (z.B. Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU) nicht mehr eingehalten werden.

Die Ausschaffungsinitiative enthält praktisch einen Automatismus, der bei bestimmten Straftaten zur Wirkung kommt, wie z.B. die automatische Ausweisung oder der automatische Erlass von Einreiseverboten. Dies wäre im Ergebnis mit den Regelungen im Freizügigkeitsabkommen nicht vereinbar. Nur eine Verhältnismässigkeitsprüfung im Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung der familiären Umstände, entspricht den Vorgaben des Freizügigkeitsabkommens. Folgerichtig müsste das Abkommen letztlich gekündigt werden, weshalb die bilateralen Verträge I in Frage gestellt würden. Dies würde mit Sicherheit wirtschaftliche Interessen der Schweiz negativ tangieren.

Die Volksinitiative enthält ferner eine eher zufällige Auflistung von einzelnen Straftatbeständen, die unabhängig vom Strafmass im Einzelfall automatisch zu einem Widerruf der ausländerrechtlichen Bewilligungen führen sollen. Dies könnte bei einer Annahme der Initiative zum Beispiel dazu führen, dass eine geringfügige Strafe wegen eines einmaligen kleinen Einbruchs automatisch zu einem Bewilligungswiderruf führt, nicht jedoch eine mehrjährige Freiheitsstrafe wegen eines sehr schweren Betrugs mit einer hohen Deliktsumme. Dies steht in offensichtlichem Widerspruch zum Verhältnismässigkeitsgrundsatz eines Rechtsstaats.

Beurteilung des Gegenvorschlags

Ausländerrechtliche Bewilligungen sollen gemäss Gegenvorschlag bei schwerwiegenden Straftaten (Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr bei Verurteilung wegen einer Straftat aus dem Deliktskatalog

bzw. Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren bei Verurteilung wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens) konsequent widerrufen werden. Die Widerrufgründe sollen präzisiert und der Integrationsgrad bei den Entscheiden vermehrt berücksichtigt werden. Liegt eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bzw. liegen Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren innerhalb von 10 Jahren vor, soll das Ermessen der Behörden beim Entscheid über den Widerruf der Bewilligung eingeschränkt werden; vorbehalten bleiben das verfassungsmässige Gebot der Verhältnismässigkeit behördlicher Massnahmen und das Völkerrecht.

Der Gegenvorschlag beinhaltet eine Anpassung des geltenden Ausländerrechts. Zwar ist es bereits nach geltendem Recht möglich, bei schweren oder wiederholten Straftaten die ausländerrechtlichen Bewilligungen zu widerrufen oder nicht zu verlängern sowie Einreiseverbote zu erlassen. Mit dem Gegenvorschlag sollen die Widerrufgründe aber stark präzisiert und der Integrationsgrad bei den Entscheiden vermehrt berücksichtigt werden. Da das Ermessen der Behörden beim Entscheid über den Widerruf der Bewilligung zwar eingeschränkt aber nicht abgeschafft werden soll, ist der Gegenvorschlag mit dem Freizügigkeitsabkommen vereinbar. Zudem dürfte die Einschränkung des Ermessens zu einer einheitlicheren kantonalen Praxis führen.

Zusätzlich soll die Niederlassungsbewilligung gemäss Gegenvorschlag generell nur noch erteilt werden, wenn eine erfolgreiche Integration vorliegt. Diese setzt die Respektierung der Rechtsordnung, das Bekenntnis zu den Grundwerten der Bundesverfassung sowie den Willen zur Teilhabe an Arbeit und Bildung voraus. Von grosser Bedeutung sind daneben auch die Sprachkenntnisse. Mit dieser gesetzlichen Anforderung an die Erteilung der Niederlassungsbewilligung soll für Ausländerinnen und Ausländer ein Anreiz zur besseren Integration und insbesondere zum Erlernen einer Landessprache geschaffen werden. Eine bessere Prüfung der Integration vor der Erteilung der Niederlassungsbewilligung führt auch dazu, dass später langwierige Widerrufverfahren vermieden werden können, wenn eine mangelhafte Integration zu Rechtsverletzungen führt.

Fazit

Der AIHK-Vorstand hat die Nein-Parole zur Ausschaffungsinitiative sowie die Ja-Parole zum Gegenvorschlag beschlossen. Er folgt damit den Beschlüssen von National- und Ständerat.

Auf der Suche nach der Prekarität prekärer Arbeitsverhältnisse

von Philip Schneider, lic. iur., Rechtsanwalt, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



Ende September 2010 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft den Schlussbericht der Studie «Die Entwicklung atypisch-prekärer Arbeitsverhältnisse in der Schweiz» veröffentlicht. Aus der Studie ergibt sich einmal mehr, wie wertvoll ein flexibles Arbeitsrecht für einen gesunden Arbeitsmarkt ist. Atypische Arbeitsverhältnisse haben derart positive Effekte auf den Arbeitsmarkt, dass sich ihre Bezeichnung mit dem Ausdruck «prekäre Arbeitsverhältnisse» kaum mehr rechtfertigen lässt.

ARBEITSMARKT

Atypische Arbeitsverhältnisse können unterschiedlichste Formen annehmen. Sie können zum Beispiel Besonderheiten in Bezug auf die Arbeitszeit oder in Bezug auf den Arbeitsort aufweisen. Gemeinsam ist ihnen einzig, dass sie nicht dem gesetzgeberischen Leitbild des Arbeitsverhältnisses entsprechen. Die gesetzliche Regelung des Arbeitslebens ist nämlich auf das so genannte Normalarbeitsverhältnis ausgerichtet.

Atypische Arbeitsverhältnisse gab es schon immer. Zu denken ist beispielsweise an Hausangestellte, Heimarbeiter oder Saisonniers. Seit einiger Zeit sind Arbeit auf Abruf, Scheinselbständigkeit, Teilzeitarbeit, Telearbeit oder Temporärarbeit auf dem Vormarsch.

Mit der Bezeichnung atypischer Arbeitsverhältnisse als «prekäre Arbeitsverhältnisse» soll den seit einiger Zeit von den Gewerkschaften periodisch erhobenen Forderungen nach einem Ausbau des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes rhetorisches Gewicht verliehen werden. Unzweifelhaft prekär sind atypische Arbeitsverhältnisse allein aus der Optik der Gewerkschaften. Denn das typische Gewerkschaftsmitglied gehörte schon immer der Stammebelegschaft eines Industrieunternehmens an.

Vorbildliche empirische Untersuchung

Im Zuge der Reform des schweizerischen Sanierungsrechts hat der Bundesrat jüngst einen Entwurf für eine gesetzliche Sozialplanpflicht verabschiedet, ohne das Anliegen der Arbeitnehmerschaft (und mögliche Einwände der Arbeitgeberschaft) ernsthaft geprüft zu haben. Die Frage, ob der bestehende Schutz von Arbeitnehmern, die in einem atypischen Arbeitsverhältnis stehen, verbessert werden muss, prüft der Bund demgegenüber mit einer Ausgiebigkeit, die Schule machen dürfte.

Ende September 2010 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) den ausführlichen Schlussbericht der Studie «Die Entwicklung atypisch-prekärer Arbeitsverhältnisse in der Schweiz» veröffentlicht. Bei der empirischen Untersuchung handelt es sich um ein Nachfolgeprojekt zur Studie «Prekäre Arbeitsverhältnisse in der Schweiz», deren Schlussbericht im Jahr 2003 veröffentlicht worden ist.

Atypisch ist noch lange nicht prekär

Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung lassen deutlich werden, dass deren Titel «Die Entwicklung atypisch-prekärer Arbeitsverhältnisse in der Schweiz» keine semantische Verdoppelung enthält: Nicht jedes atypische Arbeitsverhältnis ist ein prekäres Arbeitsverhältnis.

Als «prekär» werden im Schlussbericht der Studie vor allem befristete Arbeitsverhältnisse und Arbeit auf Abruf bezeichnet. Sie machen jedenfalls den mit Abstand grössten Teil der prekären Arbeitsverhältnisse aus.

Definition prekärer Arbeitsverhältnisse:

Ein Arbeitsverhältnis ist prekär, wenn relative Unsicherheit vorhanden ist, die nicht erwünscht ist.

Es ist jedoch zu betonen, dass nicht jedes befristete Arbeitsverhältnis und nicht jede Arbeit auf Abruf prekär ist. In einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen auch hoch bezahlte Fussballspieler; Arbeit auf Abruf leisten auch hoch qualifizierte Wissenschaftler.

Arbeitsmarktliche Durchlauferhitzer

Befristete Arbeitsverhältnisse und Arbeit auf Abruf erfüllen im Wirtschaftssystem wichtige Funktionen:

Arbeitgeberinnen haben ein starkes Interesse daran, ihre Arbeitnehmer flexibel einsetzen zu können. Arbeitnehmer, die in atypischen Arbeitsverhältnissen stehen, dienen als Personalpuffer, auf welche Unternehmen in wirtschaftlich unsicheren Zeiten dringend angewiesen sind.

Der grosse Nutzen der Studie «Die Entwicklung atypisch-prekärer Arbeitsverhältnisse in der Schweiz» liegt darin, dass das Nachfolgeprojekt zur Studie «Prekäre Arbeitsverhältnisse in der Schweiz» präzise Daten dazu liefern kann, wie lange Arbeitnehmer in einem prekären Arbeitsverhältnis tätig sind.

Die Auswertung der Daten hat ergeben, dass Arbeitnehmer nur in Ausnahmefällen länger als zwei Jahre in einem prekären Arbeitsverhältnis tätig sind. Darüber hinaus lässt sich belegen, dass prekäre Arbeitsverhältnisse keine Sackgasse bilden, sondern als Auffangbecken und Sprungbrett dienen. Nicht ohne Grund fördert auch der Staat derartige Arbeitsverhältnisse, beispielsweise wenn die Arbeitslosenversicherung Leistungen für die Durchführung von Berufspraktika in Unternehmen erbringt.

Arbeitnehmer, die in einem prekären Arbeitsverhältnis stehen, waren vorher und sind nachher häufig in einem Normalarbeitsverhältnis tätig: Zwischen 33 und 40 Prozent der Arbeitnehmer, die in einem prekären Arbeitsverhältnis stehen, waren vorher in einem Normalarbeitsverhältnis tätig. Immerhin 43 bis 56 Prozent schaffen in überschaubarer Zeit den Sprung in ein Normalarbeitsverhältnis. Es ist stark zu vermuten, dass die hohe Durchlässigkeit, die auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt besteht, eine mittelbare Folge der Kündigungsfreiheit ist, die in der Schweiz zumindest dem Grundsatz nach immer noch herrscht.

Dank flexiblem Arbeitsrecht nur wenige prekäre Arbeitsverhältnisse

Gemäss der Studie «Die Entwicklung atypisch-prekärer Arbeitsverhältnisse in der Schweiz» hat die Zahl der prekären Arbeitsverhältnisse in den Jahren 2002 bis 2008 leicht zugenommen: Im Jahr 2002 arbeiteten 2,9 Prozent der Erwerbstätigen in einem prekären Arbeitsverhältnis; im Jahr 2008 waren es 3,3 Prozent. Verglichen mit den Zahlen, die etwa für Deutschland – einem Staat mit einem verhältnismässig strengen Kündigungsschutz – gelten,

sind in der Schweiz aber immer noch erstaunlich wenige Arbeitnehmer in prekären Arbeitsverhältnissen tätig.

Die tiefe Zahl der Arbeitnehmer, die in prekären Arbeitsverhältnissen tätig sind, erstaunt umso mehr, als der Spielraum, den das Arbeitsrecht für die Flexibilisierung des Arbeitsverhältnisses lässt, in der Schweiz wesentlich grösser als in Deutschland ist: Anders als in der Schweiz setzt in Deutschland der Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags das Vorhandensein eines sachlichen Grundes für die Befristung voraus. Und anders als in Deutschland lässt in der Schweiz Arbeit auf Abruf nicht nur eine flexible Gestaltung der Lage, sondern auch eine flexible Handhabung der Dauer der Arbeitszeit zu.

Kein Anlass für gesetzgeberische Aktivitäten

Jeder besondere Schutz der Arbeitnehmer, die in einem atypischen Arbeitsverhältnis tätig sind, steht in Gefahr, die besonderen Funktionen der atypischen Arbeitsverhältnisse zu beeinträchtigen. Im schlimmsten Fall wirkt sich der Schutz zu Lasten der Arbeitnehmer aus. Als abschreckendes Beispiel mag die gesetzliche Regelung der Temporärarbeit dienen, die ihr Ziel, die Arbeitsverhältnisse der Temporärarbeitnehmer zu verstetigen, in krasser Weise verfehlt. Denn beim Unternehmen, das einem Temporärarbeitnehmer vom Arbeitsrecht als Arbeitgeberin zugewiesen wird, handelt es sich um den Personalverleiher, in dessen Betrieb der Temporärarbeitnehmer gerade nicht tätig ist, der sich daher naturgemäss nur sehr begrenzt für das Wohl des Temporärarbeitnehmers verantwortlich fühlt.

Atypische Arbeitsverhältnisse:

Mit gesetzlicher Regelung:

- Befristung
- Hausarbeit
- Heimarbeit
- Temporärarbeit

Ohne gesetzliche Regelung:

- Arbeit auf Abruf
- Scheinselbständigkeit
- Teilzeitarbeit
- Telearbeit

Das Ziel der Verfasser der Studie «Die Entwicklung atypisch-prekärer Arbeitsverhältnisse in der Schweiz» bestand nie darin, Empfehlungen zuhanden des Gesetzgebers abzugeben. Die Ergebnisse der Studie geben aber auch keinen Anlass für gesetzgeberische Aktivitäten. Sie zeigen vielmehr, wie wertvoll ein flexibles Arbeitsrecht für einen gesunden Arbeitsmarkt ist.

Stopp dem Zahlungsschlendrian – ohne Ausnahme!

von Marco Caprez, lic.iur., Rechtsanwalt, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



Im Zuge der Wirtschaftskrise hat das Zahlungsverhalten in der Schweiz an zusätzlicher Brisanz gewonnen. Immer weniger Rechnungen werden pünktlich bezahlt. Die Gründe dafür sind vielfältig. Ein wesentlicher Punkt ist die (geringe) Höhe des Verzugszinses. Der Bundesrat wurde beauftragt, den aktuellen Verzugszins von fünf Prozent angemessen zu erhöhen. Er schlägt eine Erhöhung von fünf auf zehn Prozent vor, jedoch nur für den kaufmännischen Verkehr. Privatpersonen werden verschont.

VERZUGSZINS

Der Zürcher FDP-Nationalrat Filippo Leutenegger hat 2008 eine Motion «Stopp dem Zahlungsschlendrian» eingereicht. Mit dieser verlangte er eine angemessene Erhöhung des Verzugszinssatzes. Am selben Tag hat Adrian Amstutz von der SVP ebenfalls eine Motion eingereicht, die eine Erhöhung der Verzugszinse auf mindestens zehn Prozent vorsah. Die Vorstösse sind eine Reaktion auf das sich in den letzten Jahren kontinuierlich verschlechternde Zahlungsverhalten in der Schweiz. Dieses Problem hat in der Krise an zusätzlicher Brisanz gewonnen. Gründe dafür gibt es viele, Lösungen aber kaum.

Geltende Regelung in der Schweiz

Nach der heute geltenden gesetzlichen Regelung gemäss Artikel 104 des Schweizerischen Obligationenrechts hat der Gläubiger Anspruch auf fünf Prozent Verzugszins, falls der Schuldner seinen Verpflichtungen zu spät nachkommt. Einschränkend gilt festzuhalten, dass die oben genannte Regelung dispositiver Natur ist. Die Parteien haben somit die Möglichkeit, eine andere Vereinbarung (etwa deutlich höhere Zinssätze) zu treffen, was beispielsweise in AGBs üblich ist.

Die geltende Verzugszinssnorm wird von vielen Kreisen als unbefriedigend, der Zinssatz von fünf Prozent als zu tief empfunden. Ein höherer Verzugszinssatz würde nämlich einen wirksamen Anreiz zur rechtzeitigen Bezahlung schaffen. Ein Rechtsvergleich mit unseren Nachbarländern zeigt, dass der Zinssatz im internationalen Vergleich, insbesondere im kaufmännischen Verkehr, tatsächlich deutlich tiefer ist.

Verzugszins				
Land	AUT	DE	FR	CH
Zinssatz	11,19%	11,32%	11,2%	5,0%

Verzug führt zu Domino-Effekt

Da der zu leistende gesetzliche Verzugszins von fünf Prozent regelmässig tiefer ist als der Zins beim Überziehen des Kontokorrents oder als derjenige für die Aufnahme eines Kredits zu marktüblichen Zinsen, ist die Verlockung gross, seine Schulden mit Verspätung zu begleichen. Durch das verzögerte Bezahlen der Verbindlichkeiten sparen sich die säumigen Schuldner die Kosten, die sie durch das anderweitige Beschaffen von Liquidität zu tragen hätten und kommen in den Genuss von einem tieferen Verzugszins. Die Gläubiger werden quasi als Bank missbraucht.

Weiter nutzen es viele Schuldner bewusst aus, dass die betroffenen Gläubiger Ihre Forderungen nicht auf dem Rechtsweg durchsetzen. Dies einerseits deshalb, weil man den Kunden nicht verärgern möchte und andererseits, weil das Zeit- und Kostenrisiko in einer rechtlichen Auseinandersetzung hoch ist.

Die unfreiwilligen Kredite an ihre Kunden können die Gläubiger unter Umständen dazu zwingen, sich die fehlenden einberechneten liquiden Mittel auf andere Weise zu beschaffen, was zusätzliche Kosten verursacht. Im Extremfall kann eine Verzögerung der Bezahlung eines substantiellen Betrages zur Folge haben, dass ein Unternehmen über zu wenig liquide Mittel verfügt und schlimmstenfalls sogar Konkurs anmelden müsste.

Der Verzug schadet nun nicht nur dem betroffenen Gläubiger, sondern setzt sich auch bei dessen Gläubigern fort. Er führt daher zu einem Domino-Effekt. Das Unbefriedigende liegt darin, dass die Folgen fehlender (oder zurückgehaltener) Mittel eines Unternehmens auf Dritte abgewälzt werden, was für unsere Volkswirtschaft schädlich ist. Zwar gibt es keine Studien zu dieser Problematik auf nationaler Ebene. Nach einer Erhebung im europäischen Raum ist aber

davon auszugehen, dass Zahlungsverzug für jährlich rund einen Viertel aller Konkurse verantwortlich ist.

Lösungsvorschläge

Um der schlechter werdenden Zahlungsmoral von Unternehmen entgegenzuwirken, sieht der Vorschlag des Bundesrates im Wesentlichen vor, den Verzugszins im kaufmännischen Bereich von fünf auf zehn Prozent zu erhöhen. Anders als in europäischen Ländern soll der Zinssatz nicht variabel und damit automatisch an die Entwicklungen auf dem Zinsmarkt angepasst werden, sondern fix ausgestaltet sein. Aus Sicht der Unternehmen ist ein starrer Zinssatz zu begrüssen. Zwar könnte mit einem variablen Zins die Lage auf dem Zinsmarkt etwas exakter wiedergegeben werden. Sofern aber ein Unternehmen nicht regelmässig mit den variablen Zinsen arbeitet, dürfte es diese auch nicht kennen, was zu grosser Unsicherheit führt. Ohne Computerprogramme wären Zinsberechnungen kaum mehr möglich, weshalb die Variante des Bundesrates aus Praktikabilitätsgründen zu begrüssen ist.

Keine Geltung für Privatpersonen

Die Vorlage des Bundesrates beinhaltet leider zahlreiche Ausnahmen. So soll zwischen dem Verzugszins im kaufmännischen Bereich und Privatpersonen unterschieden werden. Letztere sollen keine höheren Verzugszinse bezahlen. Nach Auffassung der AIHK ist die Unterscheidung aber abzulehnen. Es kann nämlich nicht angehen, dass ein Unternehmen die Konsequenzen für den Zahlungsschlendrian von Dritten zu tragen hat, unabhängig davon, ob es sich um Privatpersonen oder Kaufleute handelt. Die Argumente des Bundesrates für eine Ungleichbehandlung überzeugen auch nicht.

Gemäss dem Begleitbericht zum Vorentwurf bezahlen Privatpersonen ihre Rechnungen nicht deswegen zu spät, weil sie das ihnen zur Verfügung stehende Geld auf andere Weise produktiver einsetzen können, sondern, weil ihnen das Geld angeblich fehlen soll. Eine Erhöhung des Zinssatzes hätte daher zwangsweise eine Verschlechterung der finanziellen Lage der jeweiligen Konsumenten und damit eine Vergrösserung der Verschuldungsproblematik zur Folge. Dieser Behauptung kann nicht gefolgt werden: Viele Privatpersonen wissen, dass der gesetzliche Verzugszins gemäss Artikel 104 OR – sofern keine anderweitige vertragliche Vereinbarung getroffen wurde – deutlich tiefer liegt, als etwa ein Bankkredit

oder der Verzugszins beim Überziehen eines Kontokorrents. Insofern besteht durchaus ein Anreiz, lieber bei einem Unternehmen in Verzug zu geraten, als bei einer Bank. Mit der Erhöhung des Zinssatzes könnte zumindest der Schutz der Gläubiger verbessert werden.

Zweitens kann dem Bundesrat bei der Behauptung nicht zugestimmt werden, dass die Erhöhung der Verzugszinsen zu einer Verschärfung der Verschuldung führen soll. Das Gegenteil könnte nämlich der Fall sein: Privatpersonen werden sich genauer überlegen, ob sie eine Anschaffung tätigen, sofern sie nicht über genügend liquide Mittel verfügen. Eine Verschlimmerung der Verschuldungsproblematik ist aber genau so wahrscheinlich, wie die Verbesserung der Zahlungsmoral. Ausgewiesene Zahlen oder Berechnungen fehlen denn auch.

Sofern man die Anliegen der Motionäre konsequent umsetzen würde und keine Unterscheidung zwischen Privat- und kaufmännischen Personen macht, hätte dies wohl auch bedeutende Konsequenzen für Bund und Kantone, die im Übrigen – wie aus dem Bericht des Bundesrates hervorgeht – ein Problem der Verzögerung bei der Begleichung eigener Verpflichtungen haben:

Da die Gemeinwesen die meisten Geschäfte zur Deckung der eigenen Bedürfnisse abschliessen und somit als Privatpersonen handeln, müssten sie bei der Erhöhung des Verzugszinses gemäss OR im Falle einer Spätleistung entsprechend Verzugszinsen bezahlen. Dies wäre ein probates Mittel gegen den Zahlungsschlendrian im Bund. Der Druck der Öffentlichkeit wäre nämlich sehr gross, dass es zu keinen verspäteten Zahlungen und damit zusammenhängenden unnötigen Ausgaben von Steuergeldern kommt.

Fazit

Die Bestrebungen des Bundesrates, der schlechten Zahlungsmoral von Unternehmen den Kampf anzusagen, sind zu begrüssen. Die Vorlage geht nach Ansicht der AIHK in die richtige Richtung. Nichtsdestotrotz ist die sachliche Begründung für die Ungleichbehandlung zwischen Privatpersonen und kaufmännischen Unternehmen nicht überzeugend. Man wird das Gefühl nicht los, dass die Vorlage zu einem grossen Teil den Interessen der Gemeinwesen dienen soll und nicht primär den Schutz der Gläubiger zum Ziel hat.

Wird doch noch gut, was schon so lange währt?

von Peter Lüscher, lic. iur., AIHK-Geschäftsleiter, Aarau

RECHNUNGS-
LEGUNGSRECHT



Die Revision des Rechnungslegungsrechts konnte in der Herbstsession vom Nationalrat aus Zeitgründen nicht fertig behandelt werden. Im Dezember soll dies nun nachgeholt werden. Anschliessend kommt es zur Differenzbereinigung mit dem Ständerat. Seit der Vernehmlassung 2006 steht die AIHK der Vorlage kritisch gegenüber, weil sie für KMU massive Zusatzbelastungen bringen würde. Der Nationalrat trägt diesen Bedenken nun Rechnung. Hoffnung ist erlaubt.

Im Jahr 2006 fand eine Vernehmlassung zur Revision des schweizerischen Rechnungslegungsrechts statt mit dem Ziel, Firmenabschlüsse transparenter zu gestalten. Abschlüsse sollen in bestimmten Fällen nach international anerkannten Standards der Rechnungslegung erfolgen und nicht «nur» nach den Regeln des Obligationenrechts. Während dagegen für börsennotierte Unternehmen nichts einzuwenden ist, stellt die zu weit gehende Übernahme derartiger Vorschriften für alle KMU eine zu grosse Belastung dar. Die AIHK wehrte sich deshalb zusammen mit den anderen Handelskammern gegen die Vorlage. Der Bundesrat wich von seinen Vorstellungen aber kaum ab, wie ein Blick in die Botschaft von 2007 zeigt: «Unter bestimmten Voraussetzungen muss ein Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (z.B. Swiss GAAP oder IFRS) erstellt werden. Dieser gibt die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Unternehmens wieder (sog. «fair presentation»). Ein Abschluss nach einem entsprechenden Standard ist zu erstellen, soweit dies im Interesse des Kapitalmarkts oder zum Schutz von Personen mit Minderheitsbeteiligungen erforderlich ist. [...] Neu geregelt werden auch die Bestimmungen zur Rechnungslegung von Konzernen. Kleinkonzerne sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit. Die Konzernrechnungslegung erfolgt zwingend nach den Vorgaben eines anerkannten Standards zur Rechnungslegung.» Seither befindet sich die Vorlage in der parlamentarischen Beratung. Mit einer Arbeitsgruppe des Vorstandes setzen wir uns für eine KMU-verträgliche Lösung ein.

Hauptproblem: Konzernabschluss

Dank vielseitigen Engagements konnte die Schwelle für die Verpflichtung zur Erstellung des Abschlusses eines einzelnen Unternehmens nach einem anerkannten Standard zwischenzeitlich deutlich erhöht werden. Noch nicht gelöst ist dagegen das Problem bei Kon-

zernabschlüssen. Als Konzern gilt nämlich gemäss Vorlage des Bundesrates nicht nur ein grosser, börsenkotierter Konzern, sondern bereits ein Unternehmen, das ein einziges anderes Unternehmen kontrolliert. Damit sind von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung, die zwingend nach einem anerkannten Standard erfolgen müsste, viele (grössere) Familiengesellschaften betroffen.

Eine Abkehr von der Rechnungslegung gemäss OR und schweizerischen Grundsätzen der kaufmännischen Vorsicht hin zum Zwang zur Übernahme internationaler Rechnungslegungsgrundsätze hätte für diese Unternehmenskategorie vielfältige Nachteile.

Stille Reserven retten Arbeitsplätze

Die Lösung des Bundesrates würde dazu führen, dass grössere, konzernmässig organisierte Familiengesellschaften ihre stillen Reserven auflösen müssten und keine neuen bilden könnten. Die letzte Wirtschaftskrise hat wieder gezeigt, dass gerade die mittelständischen Unternehmen eine stabilisierende Wirkung hatten, weil sie von ihren (stillen) Reserven zehren konnten. Im Ausland fehlte dieser Puffer mit den entsprechenden Auswirkungen.

Mehrkosten in Millionenhöhe

Durch die neue Vorschrift würden die Rahmenbedingungen für Familienunternehmen mit Beteiligungen unnötig verschlechtert. Die administrative Belastung würde steigen und zu zusätzlichen Kosten in fünf- bis sechstelliger Höhe pro betroffenen Betrieb führen. Alleine im Kanton Aargau wären schätzungsweise 280 Firmen von den Zusatzkosten betroffen. In den 1'000 grössten Schweizer Unternehmen gemäss Liste der Handelszeitung finden sich rund zwei Drittel potenziell betroffene Familienunternehmen. Die vom Ständerat beschlossene Lösung hätte somit zusätzliche administrative Kosten in Millionenhöhe zur Folge.

Kein öffentliches Interesse

Es besteht kein öffentliches Interesse am Zwang zur Rechnungslegung nicht börsenkotierter Unternehmen und Konzerne nach anerkannten Standards. Der Schutzbedarf ist nicht der gleiche wie bei grossen Publikumsgesellschaften. Der notwendige Schutz für Minderheitsaktionäre in Familiengesellschaften ist bereits aktienrechtlich sichergestellt. Der Nutzen der Vorlage ist also gering.

Die Verpflichtung zum Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards kostet mittelständische Unternehmen Millionen! Die Kosten sind also hoch. Daraus resultiert ein aus unserer Sicht

ungenügendes Kosten-Nutzen-Verhältnis der Bundesratsvorlage.

Wir beantragen deshalb, für nicht börsenkotierte Konzerne eine Konzernrechnung vorzuschreiben, die nach den üblichen OR-Regeln zu erstellen ist. Nur Börsenkotierte sollen nach einem anerkannten Standard der Rechnungslegung abschliessen müssen. Mit dieser Lösung wird das Verhältnis von Kosten und Nutzen entscheidend verbessert.

National- und Ständerat haben in den kommenden Monaten die Gelegenheit, eine KMU-verträgliche Lösung zu verabschieden. Damit würde am Schluss doch noch gut, was schlecht begonnen und lange gedauert hat.

AIHK und AGV unterstützen Steuergesetzrevision

STEUERN

Im Jahr 2006 wurde eine Steuergesetzrevision beschlossen und in den Folgejahren etappenweise in Kraft gesetzt, welche zu wesentlichen Entlastungen für natürliche und juristische Personen führte. Damit konnte der Aargau seine vormals schlechte Stellung im interkantonalen Steuerwettbewerb etwas verbessern. Der Aargauische Gewerbeverband und die Aargauische Industrie- und Handelskammer nehmen erfreut zur Kenntnis, dass der Regierungsrat nun die damals angekündigte dritte Etappe der Steuergesetzrevision in die Vernehmlassung gibt. Wie seinerzeit versprochen, sollen mit dieser Revision schwerwiegend der Mittelstand sowie die Familien entlastet werden. AGV und AIHK tragen dieses Vorhaben mit. Zu den Details der Vorlage werden wir zu gegebener Zeit Stellung nehmen.

Dritte und vierte Revisionsstufe rasch umsetzen

Die umliegenden Kantone sind seit der aargauischen Steuergesetzrevision 2006 nicht untätig geblieben. Damit wir uns im Steuerwettbewerb behaupten können, müssen wir unsere Steuerbelastung periodisch überprüfen und wo nötig anpassen. Dass das finanzpolitisch möglich ist, zeigen einerseits die Steuereingänge und andererseits die Prognosen des Finanzdepartements für die künftigen Steuereinnahmen.

AGV und AIHK verlangen deshalb, dass neben der vorgeschlagenen Revision die Arbeiten für eine vierte Etappe, welche die juristischen Personen entlas-

set, unverzüglich begonnen werden. Als Übergangslösung bis zum Inkrafttreten dieser vierten Etappe ist auf den Zuschlag auf Gewinn- und Kapitalsteuern für die Speisung des Finanzausgleichsfonds zu verzichten.

Wir wollen und müssen uns im Interesse des Standortes Aargau dem interkantonalen Steuerwettbewerb stellen und diesen erfolgreich bestehen. Wir können es uns nicht leisten, bei der steuerlichen Belastung der juristischen Personen wieder ins hintere Mittelfeld abzurutschen. Wir müssen uns im Spitzenfeld behaupten können. Die Etappen 3 und 4 der Steuerentlastung sind aus Sicht von AGV und AIHK notwendig, um die Konkurrenzfähigkeit des Standortes Aargau zu erhalten. Sie sind finanziell verkraftbar. Es geht uns damit nicht um eine Senkung der Einnahmen des Kantons und der Gemeinden, sondern um eine Abschwächung des Wachstums. Die Erfahrungen mit umgesetzten Steuerentlastungen zeigen, dass bei einer dynamischen Betrachtung der Staat nicht weniger einnimmt, sondern mehr.

Bestellen Sie die «Mitteilungen» in elektronischer Form

Unsere «Mitteilungen» sind neu auch in elektronischer Form erhältlich. Wünschen Sie unsere Publikation elektronisch, dann füllen Sie das Formular unter www.aihk.ch/e-mitteilungen aus. Wir senden Ihnen unsere «Mitteilungen» gerne via E-Mail.